

zität des Beckens hatte deutlich zugenommen.

Die Patientin kam kürzlich mit leichten Beschwerden an den Insertionen der Adduktoren im Schambeinbereich in unsere Praxis und berichtete von der Planung eines zweiten Kindes, deshalb wurde vorerst von einer radiologischen Kontrolluntersuchung der Beckenstatik abgeraten. „Einen Durchbruch im Heilungsprozess konnte ich erst nach 1,5 Jahren mithilfe der Osteopathie erlangen“, erklärte sie.

## Fazit

Dieses Fallbeispiel zeigt, wie eminent wichtig osteopathische Eingriffe im Bereich der venösen Gefäße sind, vor allem bei länger zurückliegenden Verletzungen. Vorbereitende Maßnahmen im venösen System zur Entstauung ermöglichen deutlich nachhaltigere Behandlungserfolge der parietalen Techniken. Wie im vorliegenden Fall der Symphysensprengung konnte allein durch die venöse Dekongestion des Be-

ckens und die abschließende parietale Intervention erheblicher Einfluss auf die dysfunktionalen Beckenstrukturen und von dort auf benachbarte und weiterreichende fasziale Verbindungen genommen werden.

## Korrespondenzadresse:

Alexander Past  
Praxis für Osteopathie  
und Naturheilverfahren  
Sendlinger Straße 15  
80331 München

info@praxis-past.de

## Literatur

- |   |  |
|---|--|
| [1] Niethard FU, Pfeil J. Orthopädie, 2. Aufl. Stuttgart: Hippokrates 1992  | [3] Liem T, Dobler TK. Leitfaden Osteopathie. München: Elsevier, 2002      |
| [2] Schünke M, Schulte E, Schumacher U. Prometheus Allgemeine Anatomie und Bewegungssystem. Stuttgart: Thieme, 2005 | [4] Meert G. Das Becken aus osteopathischer Sicht. München: Elsevier, 2003 |

# Osteopathie und Haftung – was man als Behandler wissen sollte

Birgit Schröder

## Zusammenfassung

Haftung ist ein Thema, mit dem sich keiner gerne beschäftigt. Da es in der Praxis aber immer mehr vermeintliche Haftungsfälle gibt, ist es wichtig, wenigstens in Grundzügen zu wissen, was zu beachten ist. Gerade die noch relativ neuen Regelungen des sog. Patientenrechtegesetzes sollten bekannt sein. Aus anwaltlicher Erfahrung wird sehr gerne davon ausgegangen, dass „schon alles gut geht“. Kommt es aber dann zum (echten) Haftungsfall oder ist der Patient „nur“ unzufrieden, ist die erste Reaktion des Behandlers wegweisend für das weitere Verfahren.

Fehler, die am Anfang gemacht werden, werden oft sehr teuer. Daher gilt: In Behandlungsverträgen/Einverständniserklärungen sind die Patienten umfassend aufzuklären, das Gespräch darüber ist zu dokumentieren. Die Dokumentation entscheidet oft das Verfahren.

## Schlüsselwörter

Haftung, Patientenrechtegesetz, Aufklärung, Einwilligung, Gerichtsverfahren, Versicherung

## Abstract

Liability is an issue, nobody likes to deal with. But since in practice there are more and more perceived liability cases, it is important to know at least the basic features of what has to be considered. Especially the relatively new regulations of the so-called Patients' Rights Act should be known. Based on the lawyer's experience, therapists preferably assume that „everything will go well“. If, however, a (real) case of liability is present or if the patient is „just“ dissatisfied, the first reaction of the practitioner is groundbreaking for the further procedure.

Mistakes made at the beginning will often become very expensive. Therefore: In treatment contracts/consent forms, patients should be elucidated completely and the conversation must be documented very carefully. Often the documentation is crucial for the litigation.

## Keywords

Liability, patient rights law, medical clarification, consent, litigation, insurance

## Einleitung

Von Kurt Tucholsky soll folgende Aussage stammen: „Wenn der Deutsche hinfällt, dann steht er nicht auf, sondern schaut, wer schadenersatzpflichtig ist.“ Ob dies tatsächlich ein nationales Phänomen ist, mag dahingestellt bleiben. Fakt ist, dass Versicherungen, Schlichtungsstellen und Gerichte seit Jahren eine Zunahme von sog. Behandlungsfehlervorwürfen verzeichnen. Dabei sind nicht nur Ärzte und Zahnärzte betroffen, sondern auch andere Behandlergruppen. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein und auch mit dem sog. Patientenrechtegesetz zusammenhängen – auffällig ist indes die steigende Anspruchshaltung der Patienten, die eine Verschlechterung ihres Zustands oder allein das Ausbleiben der Heilung sehr schnell auf ein Fehlverhalten des Behandlers zurückführen. Aus anwaltlicher Sicht fällt auf, dass für Patienten oftmals ein zeitlicher Zusammenhang – etwa zwischen Behandlung

und Beschwerden – ausreicht, um Ansprüche wegen einer Falschbehandlung anzumelden. Erleidet beispielsweise ein Patient einen Tag nach einer osteopathischen Behandlung einen Schlaganfall, so vermutet er, dass diese dafür verantwortlich sein muss. Ausgeblendet wird dabei häufig, dass allein eine zeitliche Nähe kein Beweis für die Ursächlichkeit ist.

Jeder einzelne Behandler sollte sich daher im ureigenen Interesse mit den Grundlagen des Haftungsrechts vertraut machen, um eine eigene Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Dabei geht es keinesfalls um unnötige Panikmache, sondern allein um seriöse Informationen zu diesem Thema. Für den Bereich der Osteopathie ist rechtlich vieles noch ungeklärt – wegweisende Urteile speziell zu osteopathischen Behandlungen und die an sie zu stellenden Sorgfaltsanforderungen fehlen bislang.

## Heilkundenausübung

Osteopathische Behandlungen werden derzeit von ganz unterschiedlichen Berufsgruppen durchgeführt. Diese sind gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz erlaubnispflichtig. Rechtsfragen treten immer dann auf, wenn ein Behandler tätig wird, der weder Arzt/Zahnarzt noch Heilpraktiker ist. Osteopathie ist Ausübung der Heilkunde, die diesen Berufsgruppen vorbehalten ist. Allen anderen ist eine selbstständige Heilkundenausübung nach aktuellem Recht nicht gestattet. Das gilt unabhängig von der Ausbildung, die ein Physiotherapeut absolviert hat – so das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 08.12.2008 (AZ.: 7K 967/07). Weil die Tätigkeit des Osteopathen über das Tätigkeitsspektrum des Physiotherapeuten hinausgehe, unterlag in dem genannten Fall der Physiotherapeut vor Gericht. Er darf Osteopathie auch nicht bewerben.

Die rechtliche Erlaubnis, Heilkunde auszuüben, besitzen in Deutschland nur Ärzte/Zahnärzte und Heilpraktiker. Um rechtlich sicher in diesem

Bereich arbeiten zu können, ist daher für Physiotherapeuten eine Heilpraktikerzulassung erforderlich. Trotz dieser klaren gesetzlichen Ausgangslage arbeiten viele Physiotherapeuten auch ohne Heilpraktikerzulassung im Primärzugang am Patienten. Viele sind sich der rechtlichen Risiken dabei nicht einmal bewusst und kritisieren, dass auch Behandler mit fragwürdigen osteopathischen Qualifikationen lediglich durch eine bestandene Heilpraktikerprüfung zum Primärpatientenzugang legitimiert werden. Das mag inhaltlich richtig sein, ändert aber nichts an der geltenden Rechtslage. Dabei handelt es sich um höchst praktisch bedeutsame Fragestellungen: Wem bereits die formale Legitimation für seine Behandlung fehlt, der wird es schwer haben zu beweisen, dass er diese beherrscht und fehlerfrei ausgeübt hat.

## Aktuelles Urteil

Am 8. September 2015 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) in zweiter Instanz zum Az. I-20-U-236/13 die Berufung eines Beklagten gegen ein 2013 verkündetes Urteil des Landgerichts Düsseldorf zurückgewiesen. Das Gericht hat bestätigt, dass Physiotherapeuten Osteopathie nur dann ausüben dürfen, wenn sie über eine Heilpraktikererlaubnis verfügen. Mit diesem Argument war auch die Werbung für diese Behandlungsmethode untersagt worden. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass Osteopathie und Physiotherapie nicht deckungsgleich sind, sondern sich hinsichtlich der Tätigkeit, aber auch der zugrunde liegenden Ausbildung unterscheiden. Osteopathie als Ausübung der Heilkunde gehöre daher in die Hände von Ärzten oder Heilpraktikern. Das gelte unabhängig davon, dass eine langjährige Weiterbildung durchlaufen wurde und nur auf ärztliche Anordnung hin behandelt wurde.

Der beklagte Physiotherapeut hatte im Verfahren angegeben, dass seine Praxis ausschließlich auf ärztliche Verordnung hin tätig sei. Dennoch hat dieses

Argument das Gericht nicht überzeugt. Nach der Auffassung des OLG reicht eine ärztliche Verordnung (auch die eines Heilpraktikers) nicht aus. Heilkunde sei Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten.

Nicht der beklagte Physiotherapeut selbst praktizierte osteopathisch, sondern eine nach den Kriterien der BAO osteopathisch ausgebildete Mitarbeiterin. Diese hat im Verfahren die Heilerlaubnis erworben, trotzdem sieht das OLG Wiederholungsgefahr. Das OLG führt dazu aus, dass der Beklagte für sich in Anspruch genommen habe, derartige Leistungen durch entsprechend ausgebildete Kräfte auf ärztliche Anordnung auch ohne eine solche Erlaubnis zu erbringen. Es wurde darauf abgestellt, dass zum Beispiel mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnis mit der Zeugin W. Wiederholungsgefahr geben sei. Das bedeutet: Das Angebot kann nur durch Ärzte/Heilpraktiker erfolgen, nicht aber durch Physiotherapeuten – so die Konsequenz aus diesem Urteil. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Jedes Urteil bewertet einen Einzelfall. Dennoch zeigt dieses Urteil, dass Osteopathie grundsätzlich nur dann ausgeübt werden darf, wenn ein Arzt oder ein Heilpraktiker tätig wird – so das OLG. Grundsätzlich ist es möglich, dass andere Gerichte zu anderen Wertungen und damit auch zu anders lautenden Urteilen kommen. Ein Urteil eines Bundesgerichts zu dieser Thematik liegt noch nicht vor.

Heilkunde ist somit Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten – das ist nicht neu, wurde aber jetzt wieder einmal sehr aktuell. Das ändert nichts daran, dass auch Behandler mit fragwürdigen osteopathischen Qualifikationen durch eine bestandene Heilpraktikerprüfung legitimiert werden. Das mag unbefriedigend sein, entspricht aber der Rechtslage.

Also muss die Konsequenz aus diesem Urteil lauten: Aktuell keine Osteopathiebehandlung bewerben oder durchführen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz (HeilPrG).

Download English Version:

<https://daneshyari.com/en/article/2626322>

Download Persian Version:

<https://daneshyari.com/article/2626322>

[Daneshyari.com](https://daneshyari.com)